



Reglement über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Turtmann-Unterems

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Signalisation	4
Art. 3 Ausnahmen	4
II. Kapitel: Sonderbewilligungen	4
Art. 4 Generelle Vorbemerkungen.....	4
Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft.....	4
Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5 t	4
Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für motorgetriebene Fahrzeuge mit mehr über 3,5 t.....	5
Art. 8 Bewilligungsarten	6
Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen	6
III. Kapitel: Gebühren	6
Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung	6
Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung	5
Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren.....	5
Art. 13 Gebührenanpassung	7
IV. Kapitel: Besonderes.....	6
Art. 14 Unterhaltsarbeiten	7
Art. 15 Öffnung und Schliessung.....	7
Art. 16 Vorbehalt während der Jagd.....	7
Art. 17 Haftung.....	7
Art. 18 Ausserordentliche Schäden.....	7
V. Kapitel: Schluss- und Strafbestimmungen	7
Art. 19 Rechtsmittelverfahren und Verfahren bei Administrativentscheid.....	7
Art. 20 Zuwiderhandlungen	8
Art. 21 Aufsicht und Kontrolle	8
Art. 22 Inkrafttreten	8
Anhang 1 Situationsplan.....	9
Anhang 2 Gebühren	10

Die Urversammlung der Gemeinde Turtmann-Unterems beschliesst in Beachtung folgender gesetzlicher Vorgaben:

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- die Artikel 6, 17, 105, des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;
- die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- die schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976;
- Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;
- Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996;

und auf **Antrag des Gemeinderates**

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann-Unterems gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegende Situationspläne Anhang 1 und 2, welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet):

1. Lunggi
2. Kastleren
3. Prupräsu
4. Ifel (wird mit der Gemeinde Eischoll geregelt)
5. Brändji

Art. 2 Signalisation

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen: „Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“.

Art. 3 Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

II. Kapitel: Sonderbewilligungen

Art. 4 Generelle Vorbemerkungen

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrassen weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen.

Während der Dauer von Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten. Falls es zu Sperrungen der Forststrassen kommt, ist dies den Gemeinden rechtzeitig anzuzeigen.

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft

Die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kWag):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;

- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft zu richten.

Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3.5 t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken;
- b) für die Zufahrt von Eigentümern/Mietern/Pächtern/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften;
- c) grössere Anlässe (Pauschale pro Veranstaltung);
- d) Neubauten und Unterhaltsarbeiten (Pauschale pro Baustelle);
- e) Bezug von Losholz

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder.

Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Diese ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein. Bei digitalen Parkscheinen gilt das Nummernschild des erfassten Fahrzeugs.

Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht

Eine Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde ausgestellt werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
- b) für Transporte von öffentlichem Interesse;
- c) für den Betrieb von bewilligten Kiesabbau mittels jährlicher Bewilligung. Der Unterhalt und die Instandstellung der genutzten Strassenabschnitte sind vollumfänglich durch die Betreiber der Kiesgruben zu übernehmen.

Der Gesuchsteller hat ein schriftliches, begründetes Gesuch bei der Gemeinde einzureichen. Der Bewilligungsausweis muss im Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

Art. 8 Bewilligungsarten

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Jahresbewilligung
- b) Monatsbewilligungen
- c) Tagesbewilligung
- d) Pauschalbewilligung für Besucher von einzelnen Veranstaltungen oder für einzelne Baustellen

Tagesbewilligungen können für sämtliche Strassen gelöst werden, welche in der interkommunalen Vereinbarung aufgelistet sind. Die Tagesbewilligung berechtigt zur Nutzung all dieser Strassen.

Die Jahres- und Monatsbewilligung beschränkt sich auf die jeweilige berechtigte Forst- / Alpstrasse gemäss Angabe auf dem Bewilligungsausweis.

Art. 9 Bezugsort der Bewilligungen

Jahres- Monats- Tagesbewilligung- und Temporäre-Fahrbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro der Gemeinde Turtmann-Unterems geholt werden.

Art. 10 Suspendierung oder Entzug der Bewilligung

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

III. Kapitel: Gebühren

Art. 11 Unentgeltliche Bewilligungserteilung

Die durch die Dienststelle für Wald und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

Art. 12 Höhe und Verwendung der Gebühren

Die Höhe der verschiedenen Gebühren und Bussen richten sich nach der Gebührenordnung im Anhang 3 dieses Reglements unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Sämtliche Einnahmen werden für den Unterhalt der Forststrassen verwendet.

Die Verwaltung der Gebühreneinnahmen erfolgt gemäss interkommunaler Vereinbarung über die Forst- und Alpstrassenreglemente.

Art. 13 Gebührenanpassung

Die Gebühren können durch den Gemeinderat bei Bedarf und Notwendigkeit angepasst werden.

IV. Kapitel: Besonderes

Art. 14 Unterhaltsarbeiten

Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Forststrassen mit Drittnutzung verantwortlich.

Die Unterhaltsarbeiten für diese Forststrassen und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Alternative Regelungen sind zulässig, solange der Strassenunterhalt gewährleistet ist.

Die Strassen werden während der jährlichen Unterhaltsarbeiten oder für periodische Instandstellungen für jeglichen Verkehr geschlossen.

Art. 15 Öffnung und Schliessung

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern.

Während der Schliessung sind auch die Sonderbewilligungen gemäss Art. 6 und Art. 7 nicht gültig.

Art. 16 Vorbehalt während der Jagd

Die Benutzung der Forststrassen ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

Art. 17 Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

Art. 18 Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wiederinstandstellung der Strasse zu tragen.

V. Kapitel: Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 19 Rechtsmittelverfahren und Verfahren bei Administrativentscheid

Gegen einen Administrativentscheid, der vom Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements gefällt wird, kann nach Artikel 34a ff. des Gesetzes über das

Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden.

Art. 20 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit einer Busse von Fr. 10.00 bis Fr. 10'000.00 durch den Gemeinderat bestraft. Gleichzeitig wird die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt. Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenrichter zuständig.

Strafbescheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden. Das VVRG kommt zur Anwendung. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats kann beim Einzelrichter des Kantonsgerichts innert 30 Tagen Berufung erhoben werden.

Art. 21 Aufsicht und Kontrolle

Die Regionalpolizei, die Kantonspolizei, der Revierförster und vereidigtes Gemeindepersonal sind mit der Aufsicht und Kontrolle der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Art. 22 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

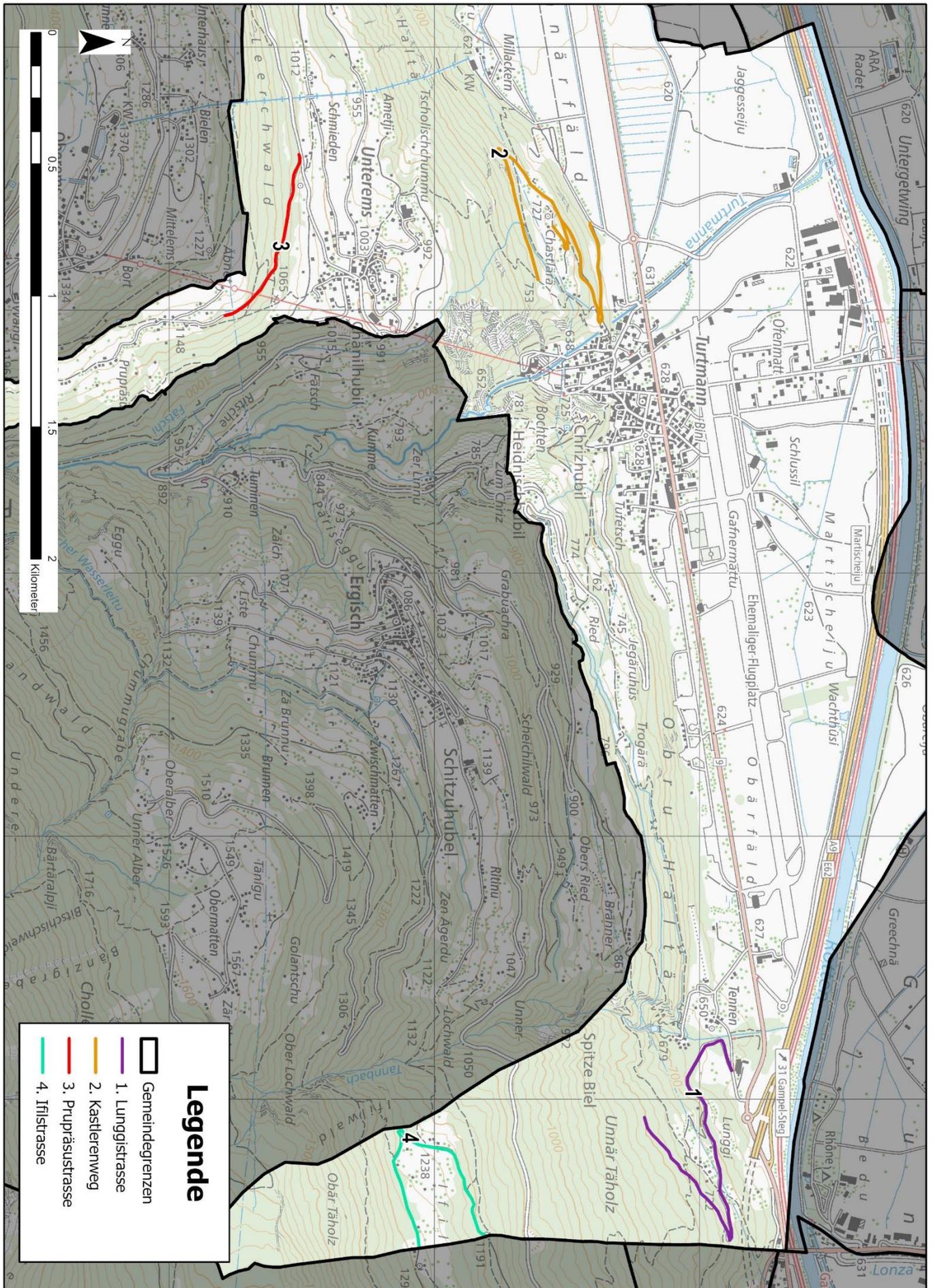
So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. April 2024.

Gemeinde Turtmann-Unterems genehmigt an der Urversammlung vom

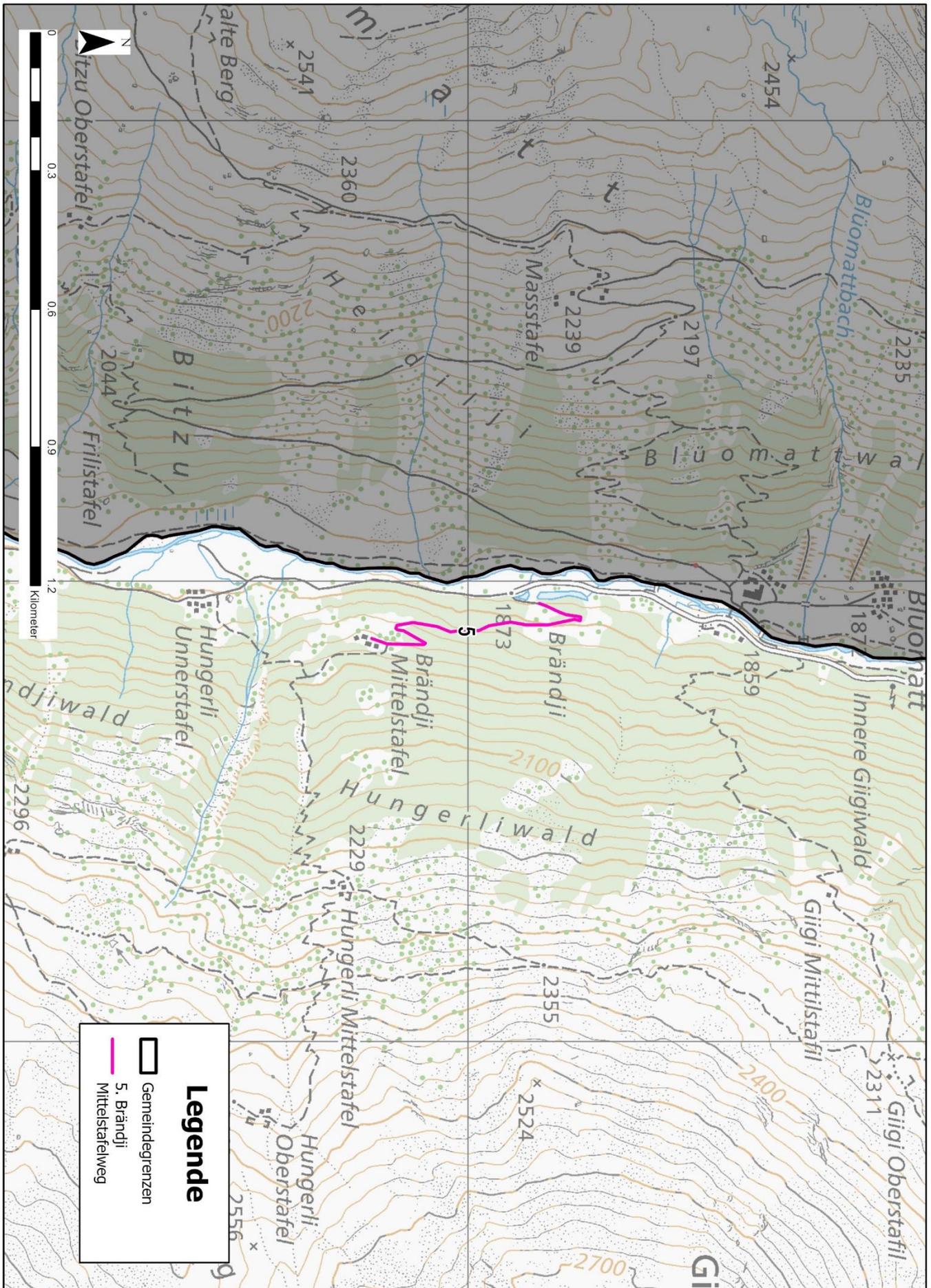
Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am

Anhang 1 Situationsplan



Anhang 2 Situationsplan



Anhang 3 Gebühren

Gebühren

Sonderbewilligung bis 3.5 t

Saisonbewilligung	
Anzahl Fahrzeuge	Eigentümer / Mieter / Pächter / Besucher von Liegenschaften
1	CHF 50.00
2	CHF 70.00
3	CHF 90.00
4	CHF 110.00
5	CHF 130.00

Monatsbewilligung
CHF 20.00

Tagesbewilligung
CHF 5.00

Temporäre Fahrbewilligung - Pauschalbetrag pro Veranstaltung oder Baustelle
CHF 250.00

Sonderbewilligung über 3.5 t

Tagesbewilligung für Fahrzeuge (gemäss Fahrzeugausweis)	
bis 7.5 t	CHF 50.00
bis 18 t	CHF 100.00
bis 32 t	CHF 150.00

Bezugsort der Bewilligungen

Jahres- Monats- Tagesbewilligung- und Temporäre-Fahrbewilligungen können während den Öffnungszeiten auf dem Gemeindebüro in Turtmann bezogen werden.